

6. Wahlperiode

10. 06. 75

*nach Besprechung
L. Watz, Archiv Landtag,
0711 21341 ist dies der
letzte Stand 2/11/76
mu*

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Vorblatt

zum Entwurf eines Stiftungsgesetzes
für Baden-Württemberg (StiftG)

A. Zielsetzung:

Vereinheitlichung und Modernisierung des Stiftungsrechts in Baden-Württemberg. Schaffung eines stifterfreundlichen Landesstiftungsrechts. Regelung der Beteiligung des Staates am Stiftungswesen. Erhöhung der Publizität im Stiftungswesen.

B. Wesentlicher Inhalt:

Erlaß eines landeseinheitlichen Stiftungsgesetzes, Ablösung des alten, zersplitterten Stiftungsrechts. Schwerpunkte der Neuregelung:

Ergänzung des Bundesstiftungsrechts durch zeitgemäße landesrechtliche Vorschriften

gesetzliche Normierung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Stiftungen

landeseinheitliche Gestaltung des Rechts der kirchlichen und, soweit nicht bereits geschehen, der kommunalen Stiftungen

Einführung eines Stiftungsverzeichnisses und einheitlicher Bekanntmachungsvorschriften

Straffung und Vereinheitlichung der Behördenzuständigkeiten

besondere Übergangsbestimmungen für die Stiftungen in dem ehemals badischen Landesteil.

C. Alternativen:

Keine; soweit zu den Einzelvorschriften Alternativen in Betracht kommen, sind sie in der Begründung erörtert.

D. Kosten:

Zusätzliche Kosten entstehen dem Land und den Gemeinden aller Voraussicht nach nicht. Soweit Aufgaben verlagert werden, sind hiervon nur Landesbehörden betroffen.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

7 Stuttgart 1, den 9. Juni 1975
Richard-Wagner-Straße 15
Fernsprecher: 21 53-1

Nr. 1168/13

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
7000 Stuttgart
Haus des Landtags

Betreff: Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg
Anl.: Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg nebst Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Filbinger
Ministerpräsident

Entwurf eines Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG)

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	55
Geltungsbereich	1
Auslegungsgrundsatz	2
Stiftungsbehörde	3
Stiftungsverzeichnis	4
Zweiter Teil: Stiftungen des bürgerlichen Rechts	
Genehmigung	5
Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung	6
Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen	7
Aufsicht	8
Unterrichtung und Prüfung	9
Beanstandung	10
Anordnung und Ersatzvornahme	11
Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern	12
Genehmigungs- und Vorlagepflicht	13
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung	14
Vermögensanfall	15
Bekanntmachungen	16
Dritter Teil: Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Errichtung	17
Entstehung	18
Geltende Rechtsvorschriften	19
Aufsicht	20
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung	21
Vierter Teil: Besondere Arten von Stiftungen	
1. Abschnitt: Kirchliche Stiftungen	
Begriffsbestimmung	22
Geltende Rechtsvorschriften	23
Entstehung	24
Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht	25
Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall	26
Stiftungsverzeichnis	27
Stiftungsbehörde	28
Rechtsstellung bestehender Stiftungen	29
Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften	30
2. Abschnitt: Kommunale Stiftungen	31
3. Abschnitt: Fideikommißauflösungsstiftungen	32

**Fünfter Teil: Sonderregelung für den ehemals
badischen Landestell**

Geltungsbereich	33
Weltliche Ortsstiftungen	34
Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen	35
Sonstige Stiftungen	36
Verwaltung	37
Freistellung von Kosten und Abgaben	38

Sechster Teil: Schlußbestimmungen

Bestehende Stiftungen	39
Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis	40
Ordnungswidrigkeiten	41
Änderung des württembergischen Gesetzes über die Kirchen	42
Änderung der Gemeindeordnung	43
Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	44
Aufhebung von Vorschriften	45
Inkrafttreten	46

Der Landtag hat am das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Baden-Württemberg.

§ 2

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten.

§ 3

Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Örtlich zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Ist das Land Stifter oder Mitstifter oder wird die Stiftung durch das Regierungspräsidium verwaltet, nimmt das Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Wird die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet, nimmt dieses Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr.

§ 4

Stiftungsverzeichnis

(1) Bei jedem Regierungspräsidium wird ein Verzeichnis der Stiftungen geführt, die ihren Sitz im Regierungsbezirk haben.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. Name,

2. Sitz,

3. Zweck,

4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe

der Stiftung und

5. Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Behörde.

(3) Die Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem für die Führung des Stiftungsverzeichnisses zuständigen Regierungspräsidium die nach Absatz 2 erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

ZWEITER TEIL

Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 5

Genehmigung

Die Genehmigung einer Stiftung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

§ 6

Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung

(1) Das Stiftungsgeschäft muß Bestimmungen enthalten über

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vermögen und
5. Organe

der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über

1. Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane,
3. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
4. Satzungsänderungen,
5. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
6. Aufhebung der Stiftung und
7. Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Fehlen Satzungsbestimmungen, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, wenn der Stifter hierzu nicht mehr in der Lage ist. Dies gilt nicht für Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

(4) Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung einschließlich der Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten erscheint; zuvor ist der Vorstand der Stiftung und zu seinen Lebzeiten der Stifter zu hören.

§ 7

Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muß auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet (Rechtsaufsicht).

(2) Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind die in den §§ 9 bis 13 genannten Maßnahmen.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

§ 9

Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,

2. innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann zulassen, daß Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.

(3) Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

§ 10

Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 11

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 10 oder nach Absatz 1 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

§ 12

Abberufung und Bestellung vor Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Die Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

§ 13

Genehmigungs- und Vorlagepflicht

Die Stiftung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde bei

1. der Begründung von Verpflichtungen, deren Erfüllung das Stiftungsvermögen besonders belasten kann, insbesondere im Falle von Darlehensaufnahmen, Bürgschaftsübernahmen, Grundstücksveräußerungen und -belastungen,
2. unentgeltlichen Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. der Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäften der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Bis zur Erteilung der Genehmigung sind die Rechtsgeschäfte unwirksam; wird die Genehmigung versagt, sind sie nichtig. Die Genehmigung kann einer Stiftung allgemein erteilt werden.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Zuständig für Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftungsorgane können den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Stiftungsbehörde mehrere Stiftungen zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung oder ändert die Satzung der aufzunehmenden Stiftung. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 15

Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Genehmigung und das Erlöschen der Stiftung sowie das Zusammenlegen von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

DRITTER TEIL

Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 17

Errichtung

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt errichtet.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur zur Erfüllung von Zwecken errichtet werden, die zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehören.

(3) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muß gesichert erscheinen.

§ 18

Entstehung

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit. Stiftungen des Landes entstehen durch den Stiftungsakt der Landesregierung.

(2) Die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit wird durch die Stiftungsbehörde verliehen. Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen. Einer Stiftung wird die Rechtsfähigkeit auch dann durch die Landesregierung verliehen, wenn ihre Satzung der Genehmigung nach § 3 des Landesbeamtengesetzes bedarf.

§ 19

Geltende Rechtsvorschriften

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des Zweiten Teils über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung (§ 6), die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen (§ 7 Abs. 1 und 2), den Vermögensanfall (§ 15) und die Bekanntmachungen (§ 16) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung und die nachstehenden Vorschriften.

§ 20

Aufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der

Stiftungen die Gesetze, den Stiftungsakt und die Stiftungssatzung beachtet (Rechtsaufsicht).

(2) Die §§ 120 bis 124 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(3) §§ 12 und 13 sind anzuwenden.

(4) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

(5) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

§ 21

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, kann die Stiftungsbehörde den Stiftungszweck ändern oder die Stiftung aufheben.

(3) Ist die Erfüllung des Zwecks einer oder mehrerer Stiftungen unmöglich geworden, können sie von der Stiftungsbehörde mit einer fortbestehenden Stiftung zusammengelegt werden. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung der aufnehmenden Stiftung ändern. Das Vermögen der aufgenommenen Stiftungen geht auf die aufnehmende Stiftung über.

(4) Ist die Erfüllung des Zwecks mehrerer Stiftungen unmöglich geworden, kann die Stiftungsbehörde die Stiftungen zu einer neuen rechtsfähigen Stiftung zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

VIERTER TEIL

Besondere Arten von Stiftungen

1. Abschnitt

Kirchliche Stiftungen

§ 22

Begriffsbestimmung

Kirchliche Stiftungen sind rechtsfähige Stiftungen, die

1. überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Wohlfahrtspflege, der Erziehung oder der Bildung zu dienen bestimmt sind und nach der Satzung der Aufsicht einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft

mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Religionsgemeinschaft) unterstehen sollen,

2. als kirchliche Stiftungen die Genehmigung oder die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erhalten haben, weil sich ihre Zwecke sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft erfüllen lassen.

§ 23

Geltende Rechtsvorschriften

Auf die kirchlichen Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 24

Entstehung

Der Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit kann für kirchliche Stiftungen nur von einer Religionsgemeinschaft gestellt werden. Kirchlichen Stiftungen wie die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen, wenn dies beantragt wird und wenn die Stiftungen öffentlichen Zwecken dienen.

§ 25

Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht

(1) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften. Sind solche nicht erlassen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) Für kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, kann die Religionsgemeinschaft die nach § 6 Abs. 2 und § 19 erforderlichen Satzungsbestimmungen ganz oder teilweise durch allgemeine Regelungen ersetzen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann aus wichtigem Grund Auskünfte über die Vermögensverhältnisse sowie Nachweise über die ordnungsgemäße Verwaltung und Beaufsichtigung einer kirchlichen Stiftung verlangen, die nicht für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt ist.

§ 26

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Die §§ 14 und 21 finden auf kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und

der Verkündigung bestimmt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden und die getroffenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde mitzuteilen sind. Bei anderen kirchlichen Stiftungen können die nach §§ 14 und 21 vorgesehenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde nur im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft getroffen werden.

(2) In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die Religionsgemeinschaft oder die von ihr bestimmte juristische Person.

§ 27

Stiftungsverzeichnis

Das Stiftungsverzeichnis wird für kirchliche Stiftungen bei der obersten Behörde der Religionsgemeinschaft geführt. § 4 Abs. 3, §§ 40 und 41 sind auf kirchliche Stiftungen nicht anzuwenden.

§ 28

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist für kirchliche Stiftungen das Kultusministerium.

§ 29

Rechtsstellung bestehender Stiftungen

(1) Stiftungen, die nach bisherigem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen waren, und Anstalten, die nach bisherigem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen galten, sind kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Antragsberechtigt sind die staatlichen und kirchlichen Behörden, die die Verwaltung der Stiftung oder die Aufsicht über die Stiftung beanspruchen, das vertretungsberechtigte Stiftungsorgan, der Stifter und seine Erben.

§ 30

Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften

Die Vorschrift dieses Abschnitts gelten auch für Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

2. Abschnitt

Kommunale Stiftungen

§ 31

(1) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der örtlichen Stiftungen im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der übrigen kommunalen Stiftungen finden die für die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften Anwendung, bei denen sie errichtet sind.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An die Stelle von § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9 bis 13 und § 20 Abs. 2 bis 5 treten für die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Bestimmungen über die Aufsicht.
2. In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die kommunale Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
3. Bekanntmachungen nach §§ 15 und 19 werden, wenn das Landratsamt nach Nummer 4 Stiftungsbehörde ist, nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises geltenden Bestimmungen durchgeführt.
4. Stiftungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 ist die Rechtsaufsichtsbehörde der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, bei der die Stiftung errichtet ist.

3. Abschnitt

Fideikommissauflösungsstiftungen

§ 32

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Stiftungen, die aus Anlaß der Auflösung von Familienfideikommissen errichtet worden sind oder auf die sonst die aus Anlaß der Auflösung von Familienfideikommissen erlassenen Bestimmungen ganz oder teilweise Anwendung finden.

FUNFTER TEIL

Sonderregelung für den ehemals
badischen Landesteil

§ 33

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten nur für Stiftungen im Sinne des badischen Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254), ausgenommen die kirchlichen Stiftungen nach §§ 3 und 5 des badischen Stiftungsgesetzes. Die Rechtsstellung der übrigen Stiftungen bleibt unberührt.

§ 34

Weltliche Ortsstiftungen

(1) Weltliche Ortsstiftungen, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Die übrigen weltlichen Ortsstiftungen, ausgenommen Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes, sind rechtsfähige örtliche Stiftungen im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung.

§ 35

Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen

(1) Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen nach § 32 des badischen Stiftungsgesetzes und die Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Sie können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Stiftungsbehörde beantragen, die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts zu behalten. Liegen die Voraussetzungen der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung nach diesem Gesetz vor, kann die Stiftungsbehörde feststellen, daß die Stiftung die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts behält.

(2) Kreisstiftungen nach § 33 des badischen Stiftungsgesetzes, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der übrigen Kreisstiftungen nach § 33 des badischen Stiftungsgesetzes richtet sich nach § 31 Abs. 1 Satz 2.

§ 36

Sonstige Stiftungen

Sonstige Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

§ 37

Verwaltung

Bis zur Genehmigung nach § 39 Abs. 2 Satz 4 werden die Stiftungen im Sinne des § 33 von den bestehenden Stiftungsorganen verwaltet.

§ 38

Freistellung von Abgaben und Kosten

Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Teils notwendig werden, werden Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung, einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht erhoben.

SECHSTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 39

Bestehende Stiftungen

(1) Auf bestehende Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Stiftungen, die keine Satzung oder eine nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, den Stiftungsbehörden innerhalb eines Jahres, kirchliche Stiftungen innerhalb von zwei Jahren, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung vorzulegen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmt. Zuständig für den Beschluß über den Erlaß oder die Änderung der Satzung sind die in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft bestimmten Organe. Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, ist das oberste Beschlußorgan der Stiftung zuständig. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Stiftungsbehörde die Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten beanstandet.

(3) Rechte und Pflichten, die sich aus den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den Kirchen ergeben, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

§ 40

*Anzeige bestehender Stiftungen
zum Stiftungsverzeichnis*

Bestehende Stiftungen haben dem nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierungspräsidium bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. soweit dies möglich ist, Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Stelle.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 40 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 42

Anderung des württembergischen Gesetzes über die Kirchen

Das württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GesBl. 1970 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. §§ 7 bis 9, 60 und 61 werden aufgehoben.
2. § 56 a erhält folgende Fassung:

„§ 56 a

Kirchliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Angestellten der kirchlichen Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ohne die Geistlichen.“

3. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Befugnisse, die es dem Staat vorbehält, von dem Kultusministerium wahrgenommen.“

§ 43

Anderung der Gemeindeordnung

§ 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (GesBl. S. 373) wird wie folgt geändert:

1. Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammenlegen oder sie aufheben, wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat; Beschlüsse hierüber sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 44

*Aenderung des Baden-Württembergischen
Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch*

In § 3 Abs. 2 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ba.Wü.AGBGB) vom 26. November 1974 (GesBl. S. 498) werden die Worte „ bei Stiftungen die Genehmigungsbehörde“ gestrichen.

§ 45

Aufhebung von Vorschriften

Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden im jeweiligen Geltungsbereich aufgehoben:

1. a) Das bad. Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870 in der Fassung des badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254),
- b) die bad. Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 19. Mai 1870 (GVBl. S. 464) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1922 (GVBl. S. 880),
- c) die bad. Verordnung, die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend, vom 7. März 1903 (GVBl. S. 95),
- d) die bad. Verordnung vom 14. März 1905 (GVBl. S. 197) mit der Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungsanweisung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1961 (GesBl. S. 143),
- e) die bad. Verordnung über die Verwaltungs- und Rechnungsführung der welt-

- lichen Distrikts- und Landesstiftungen vom 30. November 1921 (GVBl. 1922 S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1973 (GesBl. S. 459),
- f) die bad. Verordnung zum Vollzug des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1927 (GVBl. S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1958 (GesBl. S. 78);
2. a) § 3 der württ. Verordnung über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (RegBl. S. 216),
- b) die württ. Verordnung über die kirchlichen Stiftungen vom 10. September 1929 (RegBl. S. 300),
- c) Artikel 26 und 27 des württ. Gesetzes über die Auflösung der Fideikommisse vom 14. Februar 1930 (RegBl. S. 21),
- d) Artikel 133 des württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen (AGBGB) vom 29. Dezember 1931 (RegBl. S. 545);
3. a) Artikel 1 bis 4 und Artikel 5 § 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS S. 177),
- b) Artikel 4 und 5 der preuß. Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November 1899 (GS S. 562),
- c) das preuß. Gesetz über die Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (GS S. 575);
4. a) §§ 7 und 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825),
- b) §§ 11 bis 13, § 14 Abs. 2 bis 4 und §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509),
- c) die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806).

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung
des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit dem Recht der rechtsfähigen Stiftungen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wird unter Stiftung die zweckbestimmte Widmung eines Vermögens verstanden. Rechtlich ist eine Stiftung eine als Rechtsträger anerkannte Einrichtung, die nicht aus einem Personenverband besteht und deren Aufgabe darin liegt, den vom Stifter bei der Errichtung festgelegten dauernden Zweck mit Hilfe eines diesem Zweck gewidmeten Vermögens zu erreichen (Soergel-Schultze / v. Lasaulx, Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Auflage 1967, Vorbemerkung 16 vor § 80).

Stiftungen haben in Baden-Württemberg eine gute und lange Tradition. Sie haben sich als hervorragende Mittel der Beteiligung des einzelnen an gesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben bewährt. Ihrem Anspruch nach sind Stiftungen „selbstlos“; sie dienen überwiegend Werten, die zeitlos sind, und sind über die Lebenszeit des Stifters auf Dauer angelegt. Stiftungen sind aber nicht nur Wahrer verschiedener Werte, sie sind auch Wegbereiter neuer Entwicklungen. Unbestritten ist der sozialreformerische Charakter der früheren Wohltätigkeits- und der betrieblichen Stiftungen. In guter Tradition greifen Stiftungen seit jeher auch dort ein, wo die Bedürfnisbefriedigung durch den Staat nicht ausreicht. Stifter und Stiftung verdienen daher die besondere Aufmerksamkeit und Förderung des Staates.

Die herkömmlichen Stiftungszwecke liegen auf dem Gebiet der Wohltätigkeit, der Ausbildung, der Kultur und der Religion. Beginnend in der Neuzeit kommen die Ziele der Statussicherung von Gruppen und Individuen sowie die gezielte Förderung der Wissenschaft hinzu. Zunehmend werden Stiftungen auch für betriebliche Zwecke eingesetzt.

Gegenwärtig bahnt sich auf dem Gebiet des Stiftungswesens zusätzlich eine neue Entwicklung an. In dem Maße, in dem Kapitalgesellschaften als Eigentümern für Wirtschaftsunternehmen den Einzelunternehmer ersetzen, bildet sich ein neuer Typus der Stiftung heraus: die Unternehmensstiftung (vgl. Abschnitt III). Sie verschmilzt in eigenartiger Weise die dynamischen Prozesse der Wirtschaft mit dem der Stiftung innewohnenden Element der Dauer.

Funktion der Stiftungen heute und in der Zukunft kann es sein, in der gesellschaftlich-industriellen Dynamik die demokratischen, freiheitlichen und humanen Werte zu fördern (vgl. Schiller, die gesellschaftspolitische Bedeutung von Stiftungen 1969, S. 216; Ebersbach, Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, Göttingen 1971, S. 5/6). Stiftungen können auch stärker als bisher Anstoß zu neuen Entwicklungen auf allen Gebieten geben.

Bei diesem Stand des Stiftungswesens kommt dem Staat die Aufgabe zu, ein stiftungsfreundliches Recht zur Verfügung zu stellen, um die Stiftungsbereitschaft zu erhöhen. Das vorliegende Stiftungsgesetz soll ein Schritt auf dem Wege hierzu sein. Mit der Vereinheitlichung und Modernisierung des Stiftungsrechts durch das Stiftungsgesetz sollen auf dem Gebiet des Stiftungsrechts rechtliche Strukturen geschaffen werden, die sich besser als bisher zu einem Rechtsbewußtsein verdichten können (vgl. Mestmäcker, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentags, Hannover 1962, Bd. II, Teil G S. 4). Damit kann zugleich eine Begrenzung des ständig stärker werdenden staatlichen Einflusses auf dem Gebiet des Stiftungswesens erreicht werden.

I. Gegenwärtiger Rechtszustand

1. Bundesrecht

Das Recht der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen ist geregelt in §§ 80 bis 88 BGB. Diese Vorschriften sind jedoch, bedingt durch ihre Entstehungsgeschichte, nur als Rahmenvorschriften anzusehen. Sie sind vom Landesgesetzgeber insbesondere in folgenden Fragen zu ergänzen:

- Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 80 BGB
- Verfassung der Stiftung nach § 85 BGB
- Zuständigkeit der Behörden
- Recht der Aufsicht
- Aufhebung, Auflösung, Umwandlung und Zusammenlegung von Stiftungen.

2. Landesrecht

Der Landesgesetzgeber hat in Baden-Württemberg von seiner Regelungsbefugnis auf dem Gebiet des Stiftungsrechts bereits frühzeitig nach Inkrafttreten des BGB Gebrauch gemacht.

Im ehemaligen Landesteil Baden gilt noch heute das badische Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870 in der Fassung des badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254).

Daneben sind die für die Praxis wichtigsten Bestimmungen in der badischen Verordnung vom 14. März 1905 (GVBl. S. 197) mit der Stiftungsrechnungsanweisung und in der badischen Verordnung vom 30. November 1921 (GVBl. 1922 S. 17) enthalten. Zwar ist die Stiftungsrechnungsanweisung für die weltlichen Ortsstiftungen in großen Teilen durch die Reform des Gemeindehaushaltsrechts außer Kraft gesetzt. Gleichwohl bleibt das badische Stiftungsrecht bis ins einzelne geregelt. Es ist jedoch insgesamt nicht mehr zeitgemäß.

Im ehemals württembergischen Landesteil enthält Art. 133 württ. AGBGB vom 29. Dezember 1931 (RegBl. S. 545) wenige stiftungsrechtliche Bestimmungen. Ausführliche Regelungen bestehen nur für Gemeindestiftungen und kirchliche Stiftungen. Im übrigen hat sich Gewohnheitsrecht herausgebildet, das den veränderten Gegebenheiten weitgehend angepaßt ist.

Es besteht damit eine nahezu gegensätzliche rechtliche Lage in den ehemals badischen und württembergischen Landesteilen. Eine Übersicht über die im übrigen in Baden-Württemberg derzeit geltenden stiftungsrechtlichen Vorschriften gibt § 45 des Entwurfs.

Da das Landesrecht zersplittert, unübersichtlich und zum großen Teil nicht mehr zeitgemäß ist, hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Rechtsvereinheitlichung und -anpassung durch ein neues Landesstiftungsrecht vorzunehmen. Das Stiftungsrecht ist mit Rücksicht auf das nunmehr vorgelegte Stiftungsgesetz nicht in das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ba.Wü. AGBGB) vom 26. November 1974 (GesBl. S. 498) einbezogen worden.

Durch die Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und nach dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes ist teils den von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Funktionalreform auf dem Gebiet des Stiftungswesens entsprochen, teils werden sie gegenstandslos (Ifd. Nrn. 34 bis 42 und 435 des Zweiten Berichts der Landesregierung zur Funktionalreform, Landtagsdrucksache 6/4500).

II. Der Entwurf geht von folgenden Grundvorstellungen aus:

1. Im Bereich der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen soll das vorgegebene Bundesrecht, soweit verfassungsrechtlich möglich, durch zeitgemäße landesrechtliche Vorschriften ergänzt werden.
2. Die Beachtung des Stifterwillens, seit jeher das tragende Element in einem liberalen Stiftungsrecht, soll soweit wie möglich gesichert werden. Die Freiheit des Stifterwillens, die notwendig ist für die Beteiligung des einzelnen an gesellschaftspolitischen Aufgaben, soll erhalten bleiben.
3. Die Zuständigkeiten im Stiftungsrecht sollen vereinfacht werden.
4. Stiftungen sollen die Rechtsstellung als Stiftungen des öffentlichen Rechts nur noch dann erhalten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder wegen herausgehobener Bedeutung für öffentliche und staatliche Aufgaben angemessen ist. Anders als im ehemals badischen Landesteil soll die Genehmigung als Stiftung des öffentlichen Rechts in Zukunft demnach nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein. Für die bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Stiftungen im ehemals badischen Landesteil ist eine Sonderregelung vorgesehen. Hier war auf den gegebenen Besitzstand und die lange Tradition der Stiftungen als Stiftungen des öffentlichen Rechts Rücksicht zu nehmen.

Der Begriff „öffentliche Stiftung“ ist in das Stiftungsgesetz nicht übernommen. Unter „öffentlichen Stiftungen“ werden je nach Landesrecht wohltätige und gemeinnützige Stiftungen (so in Württemberg, vgl. Art. 10 Ziff. 18 des württ. Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Dezember 1876, RegBl. S. 485) oder Stiftungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, auch wenn sie privaten Zwecken dienen (so § 1 Abs. 1 bad. Stiftungsgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1918, GVBl. S. 254) oder öffentlich-rechtliche Stiftungen und Stiftungen, die dem Gemeinwohl dienen (so Art. 1 Abs. 3 bayerisches Stiftungsgesetz; § 2 Abs. 3 rheinland-pfälzisches Stiftungsgesetz) verstanden. Der Begriff ist geeignet, die klare Grenzziehung zwischen der Stiftung des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts zu verwischen (so schon Begründung der Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg, Entwurf eines Gesetzes von 1931, veröffentlicht Stuttgart 1931, Vorbemerkung zum Dritten Abschnitt). Da ihm zudem, wie das badische Stiftungsgesetz zeigt, die Vorstellung zugrunde gelegt werden kann, die Förderung des Gemeinwohls sei ausschließlich Aufgabe des Staates, und da der Begriff keine rechtlichen Vorteile bringt, ist er in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden.

5. Für alle Stiftungsarten soll soweit wie möglich einheitliches Recht gelten. Sonderbestimmungen für einzelne Stiftungsarten wurden deshalb nur vorgesehen, soweit dies unumgänglich erschien. So werden beispielsweise für Familienstiftungen keine Sonderregelungen mehr gelten. Eine Ausnahme machen hier lediglich die kirchlichen Stiftungen mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Kirchen im Staat sowie die kommunalen Stiftungen.
6. Neu eingeführt wird ein Stiftungsverzeichnis (§ 4). Es soll die Unübersichtlichkeit im Stiftungswesen beseitigen und zugleich der Sicherheit im Rechtsverkehr dienen.
7. In den Bundesländern, die neuere Stiftungsgesetze erlassen haben, haben sich einheitliche Grundsätze des Landesstiftungsrechts herausgebildet. Der vorliegende Entwurf lehnt sich im Interesse der Rechtseinheitlichkeit im Bundesgebiet an diese Grundsätze an, soweit nicht landesrechtliche Besonderheiten Abweichungen geboten haben. Neuere Stiftungsgesetze haben erlassen:

Bayern (Stiftungsgesetz vom 26. November 1954, GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974, GVBl. S. 245)

Berlin (Stiftungsgesetz vom 11. März 1960, GVBl. S. 228)

Hessen (Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, GVBl. I S. 77)

Niedersachsen (Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968, Nds. GVBl. S. 119)

Rheinland-Pfalz (Stiftungsgesetz vom 22. April 1966, GVBl. S. 95, geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1972, GVBl. S. 179)

Schleswig-Holstein (Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts — Stiftungsgesetz — vom 13. Juli 1972, GVBl. S. 123).

In Nordrhein-Westfalen liegt dem Landtag der Entwurf eines Stiftungsgesetzes vor (Landtagsdrucksache 7/3929).

III.

Eine grundlegende Neugestaltung des Stiftungsrechts wird bereits seit längerer Zeit erörtert. Mit der Reform des Stiftungsrechts hat sich u. a. der 44. Deutsche Juristentag am 14. September 1962 befaßt. Eine von ihm eingesetzte Studienkommission hat 1968 einen Bericht über die Reform des Stiftungsrechts herausgegeben. Auf Bundesebene besteht eine interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Stiftungsrechts.

Einigkeit besteht darin, daß eine Reform des Stiftungsrechts eine Überarbeitung des Bundesrechts voraussetzt. Die Änderung des Bundesrechts hätte insbesondere der Entwicklung Rechnung zu tragen, daß zunehmend Stiftungen als alleinigen oder weiteren Zweck den Betrieb von Wirtschaftsunternehmen haben. In der Diskussion befindliche Hauptgedanken der Reform sind:

- Ersetzung des gegenwärtig geltenden Konzessionssystems durch ein Normativsystem
- Vergrößerung der Publizität im Stiftungswesen, u. a. durch Einführung des Stiftungsregisters
- Überprüfung und Anpassung der für Stiftungen geltenden steuerrechtlichen Vorschriften
- Neuregelung für Unternehmensstiftungen (insbesondere Einfügung in die handelsrechtlichen Vorschriften)
Unter Unternehmensstiftung wird hier und im folgenden eine Stiftung verstanden, die auf den Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens bezogen ist (auch Unternehmensträgerstiftung). Eine solche Stiftung kann das Wirtschaftsunternehmen selbst betreiben (auch Unternehmensstiftung im engeren Sinne) oder Gesellschafterin eines als Handelsgesellschaft geführten Stiftungsunternehmens sein (auch Unternehmensstiftung im weiteren Sinne oder unternehmensbezogene Stiftung).
- Normierung des Rechts der fiduziarischen oder unselbständigen Stiftungen.

Umfassend können die hiermit zusammenhängenden Fragen nur bundeseinheitlich geklärt und geregelt werden. Landesrechtlich könnten gegenwärtig nur Teil- oder Randbereiche erfaßt werden. Dies gilt insbesondere für das Recht der Unternehmensstiftungen und das Recht der rechtlich unselbständigen Stiftungen. Der Entwurf beschränkt sich daher im wesentlichen auf eine Anpassung des Landesstiftungsrechts an die veränderten Gegebenheiten, ohne grundlegende neue Zielvorstellungen zu entwickeln.

Den Reformvorstellungen entspricht jedoch die Schaffung eines einheitlichen Landesrechts. Indem das Stiftungsrecht vereinheitlicht, die Zuständigkeiten vereinfacht, die Beteiligung des Staates am Stiftungswesen geregelt und erste Schritte für die größere Publizität im Stiftungswesen (Einführung des Stiftungsverzeichnisses, Bekanntmachungsvorschriften) getan werden, werden bisher bestehende Hin-

dernisse für die Bereitschaft von Stiftern, Stiftungen zu errichten, beseitigt. Das Stiftungsgesetz ist damit ein Teil der Bemühungen des Staates, die Privatinitiative seiner Bürger zu erhalten und zu fördern, insbesondere in bezug auf das Zusammenwirken des einzelnen und des Staates bei Erfüllung solcher Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen.

Es versteht sich von selbst, daß außer der Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen eine verständnisvolle Verwaltung, wie sie in Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Stiftungswesens traditionell gepflegt wird, ergänzend eingreifen muß.

IV. Gliederung des Entwurfs

Der Entwurf ist in sechs Teile gegliedert. Der Erste Teil enthält allgemeine Bestimmungen, der Zweite Teil befaßt sich mit Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der Dritte Teil mit Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Vierte Teil bringt Sonderbestimmungen für besondere Arten von Stiftungen (kirchliche, kommunale Stiftungen und Fideikommißauflösungsstiftungen). Der Fünfte Teil enthält die Übergangsbestimmungen für die Stiftungen im ehemals badischen Landesteil. Die Schlußbestimmungen in dem Sechsten Teil befassen sich mit Folgemaßnahmen, die auf Grund der Vorschriften des Ersten bis Fünften Teils notwendig werden.

V. Zu dem Gesetzentwurf wurden gehört:

1. Die kommunalen Landesverbände. Sie haben das Gesetzesvorhaben im Grundsatz begrüßt. Ihren Anregungen ist im wesentlichen entsprochen worden. Der Städtetag Baden-Württemberg hat angeregt, in das Gesetz eine allgemeine Regelung aufzunehmen, nach der auf Antrag der Gemeinden rechtsfähige örtliche Stiftungen in nicht-rechtsfähige örtliche Stiftungen umgewandelt werden könnten. Der Anregung wurde aus den zu § 39 angegebenen Gründen nicht entsprochen.
2. Die Kirchen. Mit ihnen wurde der Gesetzentwurf auch mündlich erörtert. Sie haben das Gesetzesvorhaben ebenfalls begrüßt. Ihren Vorstellungen wurde entsprochen.
3. Einzelne Stiftungen, insbesondere solche Stiftungen im badischen Landesteil, die von der im Fünften Teil vorgesehenen Umwandlung betroffen werden. Sie haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Den wesentlichen Einzelvorstellungen konnte entsprochen werden.

VI.

Eine genaue Übersicht über den Bestand der Stiftungen in Baden-Württemberg kann derzeit ohne größeren Verwaltungsaufwand nicht gegeben werden. Nicht alle Stiftungen, die in früherer Zeit genehmigt wurden, nehmen noch am Rechtsverkehr teil. Auch wird die exakte Erfassung der Stiftungen dadurch erschwert, daß die Stiftungen von Vermögen und Organisation her außerordentlich vielgestaltig sind. Die folgenden Angaben sind das Ergebnis von Ermittlungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Sie sollen lediglich als Anhalt für die Größenordnung und Verteilung des Bestandes an Stiftungen dienen.

Genauere Angaben werden möglich sein, wenn die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen (Einführung des Stiftungsverzeichnisses, Meldepflicht und Bekanntmachungen) durchgeführt sind.

In Baden-Württemberg wurden ermittelt:

- | | |
|--|-----|
| 1. Bürgerlich-rechtliche Stiftungen | 276 |
| (ohne Familienstiftungen und ohne örtliche Stiftungen) | |
| davon in den ehemals württembergischen und | |
| hohenzollerischen Landesteilen | 247 |

2. Familienstiftungen (nur in den ehemals württembergischen Landesteilen)	
	etwa 500 bis 800.
Der geschätzte Bestand von 500 bis 800 Familienstiftungen gibt die Bedeutung dieser Stiftungen für den Rechtsverkehr nicht repräsentativ wieder. Eine nicht unerhebliche Zahl dieser Stiftungen nimmt nicht mehr am Rechtsverkehr teil oder hat nur ein verhältnismäßig geringes Vermögen. Im Geschäftsbereich des Justizministeriums, das für die Genehmigung und Aufhebung reiner Familienstiftungen nach württembergischem Recht zuständig ist, sind seit 1952 elf Familienstiftungen aufgehoben und nur sechs neu errichtet worden.	
3. Öffentlich-rechtliche Stiftungen (ohne örtliche)	117
davon in den ehemals badischen Landesteilen (überwiegend weltliche Distrikts- und Landesstiftungen)	103
4. Örtliche Stiftungen (bürgerlich-rechtlich und öffentlich-rechtlich)	155
5. Kirchliche Stiftungen	etwa 6900
davon	
Erzdiözese Freiburg	etwa 2200
Diözese Rottenburg	2114
Evang. Landeskirche Baden	1015
Evang. Landeskirche Württemberg	etwa 1550
Sonstige	10.

VII.

Zusätzliche Kosten werden dem Land und den Gemeinden durch dieses Gesetz nicht entstehen. Es tritt eine Verlagerung der Zuständigkeit ein; die Regierungspräsidien übernehmen in gewissem Umfang die Zuständigkeiten für Stiftungen, die bisher den Ministerien oblagen, insbesondere in dem Geschäftsbereich des Justiz- und des Kultusministeriums (vgl. Begründung zu § 3). Im Bereich der kommunalen Stiftungen bleiben die Zuständigkeiten unverändert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

*Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**Zu § 1 (Geltungsbereich):*

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

1. Das Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Der Begriff der „Stiftung“ ergibt sich bereits aus den bundesrechtlichen Vorschriften. Das Landesrecht muß von diesem Begriff ausgehen. Das Landesstiftungsgesetz enthält lediglich das Bundesrecht ergänzende, sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Befugnisse des Landes haltende Bestimmungen.
2. Das Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hier ist die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers in vollem Umfang gegeben. Das Bundesrecht enthält für Stiftungen des öffentlichen Rechts lediglich eine Einzelregelung zur Haftung in § 89 BGB.
3. Das Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen, die ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Verlegt eine rechtsfähige Stiftung ihren Sitz nach Baden-Württemberg, so bedarf die Sitzverlegung der Geneh-

migung durch die Stiftungsbehörde. Diese wird dabei prüfen, ob die Stiftung die landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Genehmigung der Sitzverlegung oder der sie in der Regel begleitenden Satzungsänderung bedeutet zugleich die Anerkennung der bereits früher verliehenen Rechtsfähigkeit. Eine ausdrückliche Regelung dieser in der Praxis bereits angewandten Grundsätze in diesem Gesetz erscheint nicht erforderlich.

4. Das Gesetz gilt nicht für nichtrechtsfähige Stiftungen. Eine Ausnahme macht § 43 des Entwurfs. Er enthält jedoch lediglich eine Anpassung des § 101 der Gemeindeordnung, der das Recht der nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen regelt. § 43 enthält keine sachliche Neugestaltung für diese Stiftungen.
- a) Nichtrechtsfähige (unselbständige, fiduziarische) Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben stets einen anderen Rechtsträger. Die für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts geltenden Vorschriften sind auf sie im allgemeinen nicht anwendbar. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich vielmehr nach den Bestimmungen, die für das zugrundeliegende Rechtsgeschäft, wie Schenkung unter Auflage, Treuhandgeschäft oder letztwillige Verfügung, gelten.
- b) Die nichtrechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören nicht zu den öffentlich-rechtlichen juristischen Personen. Sie sind einem Muttergemeinwesen ein- oder angegliedert. Für sie gelten die Vorschriften, die das Muttergemeinwesen zu beachten hat. Diese haben sich als für die Praxis ausreichend erwiesen. Eine Zusammenfassung des Rechts der nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen erscheint daher nicht erforderlich.

Zu § 2 (Auslegungsgrundsatz):

§ 2 enthält einen Auslegungsgrundsatz, der sich auf das gesamte rechtlich geregelte Verhältnis zwischen Stiftungsbehörden und Stiftungen sowie auf die Rechtsverhältnisse der Stiftung einschließlich der Verpflichtungen ihrer Organe erstreckt. Das gesamte Handeln der Stiftungsorgane und -behörden muß ausgerichtet sein auf den Stifterwillen; er ist die im Rahmen des rechtlich Zulässigen maßgebende Richtlinie. Das gilt insbesondere auch für die Erteilung von Genehmigungen und die Ausübung der Aufsicht. Mit dieser Vorschrift soll der Stiftungsgedanke gefördert und der vom Stifter mit der Verselbständigung seines Vermögens verfolgte Zweck soweit wie möglich gewährleistet werden. Der wirkliche Wille des Stifters wird sich, insbesondere bei älteren Stiftungen nicht immer ermitteln lassen. Es kann bei nicht erkennbarem oder nicht vorhandenem Stifterwillen der mutmaßliche Stifterwille berücksichtigt werden. Damit ist die sinnvolle Fortbildung des Stifterwillens gewährleistet. Es ist gegebenenfalls durch ergänzende Auslegung zu ermitteln, was nach der Willensrichtung des Stifters im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung als von ihm gewollt anzusehen sein würde, sofern er vorausschauend das spätere Ereignis bedacht hätte.

Zu § 3 (Stiftungsbehörde):

Nach bisherigem Recht sind in Baden-Württemberg die Zuständigkeiten im Stiftungsrecht unübersichtlich und unvollständig geregelt.

Im ehemals badischen Landesteil sind Genehmigungsbehörden die Regierungspräsidien, die Ministerien und die Oberschulämter sowie für örtliche Stiftungen die Rechtsaufsichtsbehörden der Gemeinden. Welche Behörde im einzelnen zuständig ist, läßt sich oft nur aufgrund sorgfältiger Einzeluntersuchung feststellen. In der Praxis wird von der Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Genehmigung von weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen ausgegangen; ausgenom-

men sind Stiftungen, die nach ihrem überwiegenden Zweck dem Geschäftsbereich von Ministerien zuzuordnen sind, wenn nach der Überleitungsgesetzgebung von 1952 die Zuständigkeit der Ministerien erhalten geblieben ist.

Im ehemals württembergischen Landesteil besteht die gleiche Rechtsunsicherheit. Hier werden die Regierungspräsidien als die zuständigen Behörden für die Genehmigung bürgerlich-rechtlicher Stiftungen angesehen, ausgenommen die Genehmigung örtlicher Stiftungen, kirchlicher Stiftungen und solcher Stiftungen, für die nach der Überleitungsgesetzgebung die Zuständigkeit der Ministerien gegeben ist. Im ehemals württembergischen Landesteil besteht ferner die Besonderheit, daß für reine Familienstiftungen das Justizministerium zuständig ist (vgl. Art. 133 Abs. 2 würt. AGBGB).

Im ehemals hohenzollerischen Landesteil wird ebenfalls von der Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Genehmigung bürgerlich-rechtlicher Stiftungen mit Ausnahme der örtlichen Stiftungen ausgegangen. Die Familienstiftungen werden nach Art. 1 § 1 Abs. 1 preuß. AGBGB in der Regel vom Amtsgericht genehmigt.

Ein ähnlich unübersichtliches Bild ergibt sich bei der Darstellung der Aufsichtsbehörden.

Zu Absatz 1:

Im Interesse des Bürgers und zur Verwaltungsvereinfachung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, die Zuständigkeiten im Stiftungsrecht auf wenige Behörden zu verlagern. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde werden vereinigt. Zuständig werden die Regierungspräsidien. Hiervon sind nur folgende Ausnahmen vorgesehen:

Es sind zuständig

- für kommunale Stiftungen die Rechtsaufsichtsbehörden (§ 31 Abs. 2 Nr. 4)
- für kirchliche Stiftungen das Kultusministerium (§ 28)
- für Stiftungen im Sinne des § 3 Abs. 2 die Ministerien.

Die Übertragung der Aufgaben der Stiftungsbehörde auf die Regierungspräsidien entspricht Artikel 70 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung sowie den Grundsätzen der Funktionalreform (vgl. Schlußkonzeption der Landesregierung für die Verwaltungsreform, Teil II, Landtagsdrucksache 6/2900). Das Stiftungsrecht ist eine schwierige Materie. In der Praxis liegt der Schwerpunkt der Mitwirkung des Staates am Stiftungswesen nicht in der Ordnungsverwaltung, sondern bei der Beratung und der Förderung der Initiative des Bürgers. Da zudem in vielen Fällen erhebliche wirtschaftliche Folgen von den Maßnahmen der Stiftungsbehörden abhängen, bedürfen die Stiftungsbehörden größerer Erfahrungen auf diesem Gebiet. Diese können sie nur erwerben, wenn sie eine größere Zahl von Stiftungen zu betreuen haben. Es erschien deshalb die Übertragung der Aufgaben der Stiftungsbehörden auf die Regierungspräsidien angezeigt. Diese Zuständigkeitsverteilung läßt den Schwerpunkt der schon bisher gegebenen Zuständigkeit unverändert. Die Aufgaben der Stiftungsbehörde werden jedoch nach unten verlagert, soweit nach bisherigem Recht die Ministerien zuständig waren. Betroffen sind hiervon insbesondere der Geschäftsbereich des Justiz- und des Kultusministeriums. Dem Grundsatz der Bürgernähe wird bei der Erhaltung der Zuständigkeit für örtliche Stiftungen bei den Rechtsaufsichtsbehörden der Gemeinden Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Ist das Land Stifter oder Mitstifter, wird es im allgemeinen zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung kommen. Jedoch kann das Land auch bürgerlich-rechtliche Stiftungen errichten oder sich an solchen als Mitstifter beteiligen. Es wird sich dabei aber regelmäßig

um Stiftungen mit herausgehobener Bedeutung für die Staatsaufgaben und um größere vom Land eingesetzte Summen handeln. Dies macht es notwendig, den Ministerien als obersten Rechtsaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 3 und § 20 Abs. 5) die Aufgaben der Stiftungsbehörden zuzuweisen.

Verwaltet eine Behörde eine Stiftung, können Interessenkonflikte zu den staatlichen Aufgaben der Behörde eintreten, wenn sie zugleich Stiftungsbehörde ist. Um solche Interessenkonflikte nach Möglichkeit auszuschalten, ist das Ministerium als Stiftungsbehörde vorgesehen, wenn das Regierungspräsidium eine Stiftung verwaltet. Verwaltet ein Ministerium eine Stiftung, nimmt das Ministerium selbst die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit durch organisatorische Anordnung dafür Vorsorge zu treffen, daß Interessenkonflikte vermieden werden.

Verwaltet wird eine Stiftung durch eine Behörde nur dann, wenn die Behörde ein Organ der Stiftung bildet. Absatz 2 betrifft also nicht den Fall, daß das Ministerium oder das Regierungspräsidium als Vertreter des Landes oder als Behörde einzelne Mitglieder von Stiftungsorganen stellt.

Zu § 4 (Stiftungsverzeichnis):

Das Stiftungsverzeichnis wird in Baden-Württemberg neu eingeführt.

Es soll

- die Unklarheit über die Existenz von rechtsfähigen Stiftungen in Baden-Württemberg beseitigen und Unklarheiten in Zukunft nicht mehr entstehen lassen
- der Sicherheit im Rechtsverkehr dienen
- das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Verhalten der Stiftungsorgane durch vergrößerte Publizität stärken.

Das Stiftungsverzeichnis kann zugleich Vorläufer eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters werden (vgl. Begründung Allgemeiner Teil III).

Zu Absatz 1:

Das Stiftungsverzeichnis soll zentral in jedem Regierungsbezirk geführt werden. Bis auf kirchliche Stiftungen, die in das bei der obersten Behörde der Religionsgemeinschaft geführte Stiftungsverzeichnis eingetragen werden (§ 27 Satz 1), sind in das Stiftungsverzeichnis alle rechtsfähigen Stiftungen mit dem Sitz in Baden-Württemberg einzutragen, also auch die kommunalen Stiftungen. Das ermöglicht den Berechtigten die Einsicht ohne größeren Aufwand und schafft einen Überblick über den Bestand an Stiftungen. Damit ist gleichermaßen dem Interesse des Bürgers wie der Verwaltung gedient.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, welche Angaben in das Stiftungsverzeichnis einzutragen sind. Nicht eingetragen werden soll das Vermögen der Stiftungen, da das bei der Genehmigung vorhandene oder in Aussicht gestellte Vermögen in der Regel nicht unverändert bleibt und sein genauer Wert in vielen Fällen nur mit Schwierigkeit zu ermitteln wäre. Die Eintragung hätte für den nach Absatz 4 Einsichtsberechtigten daher nur geringen Wert und würde, da Veränderungen mitgeteilt werden müßten, auch erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zu Absatz 3:

Mitteilungen der Stiftungsbehörden an die Regierungspräsidien sind in den Fällen erforderlich, in denen die Stiftungsbehörde nicht das Regierungspräsidium, sondern eine andere Behörde ist. Die Mitteilungen werden, wie aus der Übersicht über den Bestand der Stiftungen

in Baden-Württemberg geschlossen werden kann, nicht zu wesentlichem Verwaltungsaufwand führen. Stiftungsorgane sind zur Anzeige an das registerführende Regierungspräsidium nur im Falle des § 40 verpflichtet; bei allen neuen, für das Register bedeutsamen Vorgängen obliegt den Stiftungsbehörden die Mitteilung.

Zu Absatz 4:

Um das Stiftungsverzeichnis der Öffentlichkeit nutzbar zu machen, ist unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen ein Recht auf Einsicht in das Stiftungsverzeichnis gegeben. Das Stiftungsverzeichnis enthält Angaben, die nicht nach §§ 16 und 19 bekanntgemacht werden. Im Interesse der Stiftung ist es daher erforderlich, das Einsichtsrecht zu begrenzen. Für die Einsicht wird die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, sei es rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur, als ausreichend angesehen.

Das Stiftungsverzeichnis soll keinen erhöhten Vertrauensschutz genießen. Sonst müßte das Verzeichnis bei der für die einzutragende Maßnahme zuständigen Behörde geführt werden, um Fehlerquellen auszuschließen und die Verantwortlichkeit klarzustellen. Das würde erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Im übrigen erscheint es erst dann sinnvoll, ein Stiftungsregister mit öffentlichem Glauben oder negativer Publizität zu versehen, wenn im Bereich des Stiftungsrechts wie im Bereich des Vereinsrechts das Konzessions- durch das Normativsystem ersetzt ist.

Zweiter Teil: Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Zu § 5 (Genehmigung):

Nach § 80 Satz 1 BGB ist zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgeschäft die staatliche Genehmigung erforderlich. § 5 bestimmt ergänzend, daß die Genehmigung durch die Stiftungsbehörde erteilt wird. Das ist bei Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 das Regierungspräsidium (§ 3 Abs. 1), bei kirchlichen Stiftungen das Kultusministerium (§ 28) und bei kommunalen Stiftungen die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 31 Abs. 2 Nr. 4).

Die Stiftungsgenehmigung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt. Durch die Genehmigung erhält die Stiftung die Rechtsfähigkeit. Die Erteilung der Genehmigung steht im Ermessen der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung setzt bei der Stiftung unter Lebenden einen Antrag des Stifters oder seines Erben voraus.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 80 ff. BGB, diesem Gesetz und aus allgemeinem Stiftungsrecht. Danach sind Voraussetzungen der Genehmigung u. a., daß

- ein formgerechtes Stiftungsgeschäft vorliegt (vgl. § 81 BGB, Testaments- oder Erbvertragsvorschriften des BGB)
- die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist (vgl. § 87 Abs. 1 BGB)
- die Stiftung nicht das Gemeinwohl gefährdet (vgl. § 87 Abs. 1 BGB)
- die Stiftungerrichtung nicht darauf abzielt, andere Vorschriften zu umgehen, insbesondere solche des Handelsrechts
- die beabsichtigte Errichtung nicht dem Wesen der Stiftung als nicht verbandsmäßige Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens bestimmte Zwecke verfolgt, widerspricht.

Angesichts der Vielfalt der Erscheinungsformen der Stiftungen ist es nicht möglich, alle Genehmigungsvoraussetzungen gesetzlich festzulegen. Daher sind lediglich einzelne Genehmigungsvoraussetzungen in § 5 Satz 2 und § 6 normiert.

Das Landesrecht bestimmt in § 5 Satz 2 ergänzend, daß die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Es sollen nur solche Stiftungen entstehen, die funktionstüchtig sind, d. h. solche, die den vom Stifter festgelegten Zweck über eine längere Zeit hinweg wirkungsvoll erfüllen können. Bei der Erteilung der Genehmigung ist zu prüfen, ob das vom Stifter bereit- oder in Aussicht gestellte Vermögen ausreicht, um den verfolgten Zwecken unter diesen Kriterien zu genügen. Damit kann das Entstehen von bedeutungslosen und lebensunfähigen Stiftungen verhindert werden.

Es wurde darauf verzichtet festzulegen, daß bereits bei der Genehmigung das erforderliche Vermögen vorhanden sein muß. Zwar ist die Stiftung ihrem Wesen nach auf die Ausstattung mit einem Vermögen angelegt; die Verwirklichung des Stiftungszwecks allein aus dem Stiftungsvermögen war dementsprechend früher allgemein üblich. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen der Stiftungszweck mit laufend eingehenden Mitteln, wie Zuschüssen Dritter, erfüllt werden soll. Die Genehmigung solcher Stiftungen hat sich in der Praxis bereits durchgesetzt. Es wird hierbei nur noch geprüft, ob die reale Möglichkeit zur Vermögensbeschaffung im Stiftungsgeschäft hinreichend nachgewiesen ist. Diese Entwicklung soll nicht verhindert werden, da die unbedingte Forderung nach Festlegung eines Vermögens bereits bei Entstehung der Stiftung die Stiftungsbereitschaft hemmen könnte. Gerade Stiftungen, die ihre Aufgaben nur mit einem erheblichen Vermögen erfüllen können und die in besonderem Maße dem Gemeinwohl dienen, erhalten verstärkt zuverlässige Zuwendungen Dritter, auch des Staates.

Zu § 6 (Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung):

Zu Absatz 1:

§ 6 enthält weitere Voraussetzungen für die Genehmigung der Stiftung. Absatz 1 nennt den Mindestinhalt, den das Stiftungsgeschäft haben muß. Das Stiftungsgeschäft ist notwendige Entstehungsvoraussetzung nach § 80 BGB. Es ist die einseitige Willenserklärung des Stifters darüber, daß zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks eine Stiftung als selbständiger Rechtsträger entstehen soll. Es kann ein einseitiges oder vertragliches Rechtsgeschäft unter Lebenden sowie eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) sein. Die hierfür geltenden Formvorschriften sind vom Stifter zu beachten.

Absatz 1 beschränkt sich auf die Mindestanforderungen, die gegeben sein müssen, damit dem Stifterwillen Rechnung getragen werden kann. Eine Ergänzung des Stiftungsgeschäfts durch die Behörde ist nicht möglich, da eine Willenserklärung des Stifters nicht ergänzt werden kann. Bei Mängeln im Stiftungsgeschäft kann durch ergänzende Auslegung unter Beachtung des § 2 und in beschränktem Umfang durch Ergänzung der Stiftungssatzung nach Absatz 3 geholfen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 befaßt sich mit der Stiftungssatzung. Hierunter wird nicht die Verfassung der Stiftung wie in § 85 BGB verstanden, sondern enger der Teil der Verfassung der Stiftung, der durch Rechtsgeschäft entstanden ist. Die Satzung wird üblicherweise schriftlich in der Satzungsurkunde niedergelegt.

Die Satzung muß mindestens den Inhalt haben, der auch für das Stiftungsgeschäft zwingend nach Absatz 1 vorgeschrieben ist. Sie soll jedoch darüber hinaus die Regelungen treffen, die in Absatz 2 Satz 3 aufgeführt sind. Das Fehlen dieser Regelungen berührt die Gültigkeit der Satzung nicht. Zu dem Katalog in Absatz 2 Satz 3 tritt ergänzend

das Bundesrecht. So ist durch § 86 BGB in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Stiftung als Organ der Vorstand zwingend vorgeschrieben.

Zu Nr. 4: Hier wird dem Stifter der Hinweis gegeben, daß er Satzungsänderungen materiell und formell weitgehend vorherbestimmen kann und damit zugleich die Möglichkeit hat, einerseits die Beachtung seines Willens auf die Zukunft formal abzusichern, andererseits die nötige Anpassung an geänderte tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten sicherzustellen.

Zu Nr. 5: Ob ein Anspruch der Genußberechtigten besteht, kann zweifelhaft sein und Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten geben. Der Stifter soll diese Streitigkeiten nach Möglichkeit verhindern, indem er seinen Willen hierzu ausdrücklich äußert.

Zu Nr. 6: Unter Aufhebung der Stiftung wird hier sowohl die Aufhebung durch die Behörde nach § 87 Abs. 1 BGB als auch die Auflösung durch Organe verstanden. Der Stifter kann die Fälle festlegen, in denen die Stiftung erlöschen, aufgelöst werden oder durch die Behörde aufgehoben werden soll.

Zu Absatz 3:

Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird der Stiftungsbehörde das Recht zur Ergänzung der Stiftungssatzung gegeben. Die Behörde hat hierbei § 2 des Entwurfs zu beachten, wonach oberste Richtschnur für die Auslegung des Gesetzes und das Handeln der Stiftungsbehörde der Stifterwille ist. Das Stiftungsgeschäft selbst darf nicht ergänzt werden. Die Notwendigkeit zur Ergänzung der Satzung besteht nach den Erfahrungen der Praxis insbesondere dann, wenn der Stifter die Errichtung einer Stiftung in einer letztwilligen Verfügung vorgesehen hat. Die Verwirklichung des Stifterwillens soll nicht an dem Fehlen formeller Erfordernisse scheitern. Ausgeschlossen bleibt die Ergänzung, wenn der Stifter über Zweck und Vermögen der Stiftung nichts bestimmt hat. In einem solchen Fall kann die Stiftung nicht entstehen.

Zu Absatz 4:

Die Satzung ist Voraussetzung für die Genehmigung der Stiftung. Da Änderungen der Satzung die Genehmigungsgrundlage berühren, bedürfen auch sie der Genehmigung.

Nach Satz 2 kann die Stiftungsbehörde die Satzung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten erscheint. Die Satzungsänderung kann auch die Umwandlung der Stiftung zum Inhalt haben. Unter Umwandlung der Stiftung wird die Änderung des Stiftungszwecks verstanden.

Zu dieser Regelung ist der Landesgesetzgeber aufgrund des § 85 BGB befugt (vgl. RGZ 121, 166 ff.). Die Änderung des Stiftungszwecks ist bundesrechtlich unter den Voraussetzungen des § 87 BGB möglich, also dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Es hat sich in der Praxis als dringend notwendig erwiesen, die Befugnisse der Stiftungsbehörde zur Zweckänderung und Satzungsänderung über die im Bundesrecht vorgesehenen Fälle hinaus auszudehnen. Kann die Behörde erst nach § 87 BGB eingreifen, wird es vielfach zu spät sein, Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Stiftungen zu ergreifen. Stiftungen können gerettet werden, wenn der Behörde ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht wird, insbesondere dann, wenn der Stiftungszweck veränderten Verhältnissen angepaßt werden muß und der Stifter hierfür nicht ausreichend Vorsorge getroffen hat.

Die Beachtung des Stifterwillens bei einer Änderung der Satzung durch die Stiftungsbehörde ist gesichert. Es ist angeordnet, daß vor einer Satzungsänderung der Vorstand der Stiftung und zu seinen

Lebzeiten der Stifter gehört werden muß. Bei Maßnahmen nach § 87 BGB ergibt sich die Verpflichtung, den Vorstand der Stiftung zu hören, bereits aus § 87 Abs. 3 BGB.

Es wurde für entbehrlich gehalten, den Stiftungsorganen landesrechtlich allgemein die Befugnis zur Satzungsänderung einzuräumen. Zwar ist die Anpassung der Stiftungssatzung an veränderte Gegebenheiten wünschenswert. Wenn jedoch der Stifter seinen diesbezüglichen Willen trotz ausdrücklichen Hinweises im Gesetz nicht festlegt, haben die Stiftungsorgane von sich aus im allgemeinen keine Möglichkeit, die Satzung zu ändern. Entsprechende Maßnahmen können dann nur von der Stiftungsbehörde nach Absatz 4 getroffen werden. Diese wird in der Regel entsprechend der bereits bestehenden Praxis auf Anregung der Stiftungsorgane tätig werden.

Zu § 7 (Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen):

Der Entwurf beschränkt sich auf ein Mindestmaß an Vorschriften über die Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens. Bei der Fassung der Vorschrift war zu berücksichtigen, daß die in Baden-Württemberg bestehenden Stiftungen nach Zweck, Organisation, Vermögensausstattung und rechtlicher Gestaltung außerordentlich unterschiedlich sind. Alle Vorschriften des Stiftungsgesetzes sollen jedoch in gleichem Maße für Stiftungen mit geringer und hoher Personal- und Vermögensausstattung gelten, ebenso für Stiftungen, die öffentlichen und privaten Zwecken dienen. Die Vorschriften des Gesetzes sind deshalb zwar so flexibel wie möglich gehalten, stellen aber zugleich ein Mindestmaß an ordnungsgemäßer Verwaltung sicher.

Zu Absatz 1:

Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, das heißt, daß die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten und die Grundsätze wirtschaftlicher Verwaltung zu beachten sind. Richtschnur des Verwaltungshandelns ist der vom Stifter festgelegte Stiftungszweck. Alle Maßnahmen der Stiftungsverwaltung müssen daran ausgerichtet werden, daß der Stiftungszweck so lange und effektiv wie möglich erfüllt wird. Die Stiftungsorgane werden so auf die Bedeutung ihres Verwaltungshandelns für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der Stiftung hingewiesen.

Zu Absatz 2:

Das Stiftungsvermögen ist Grundlage für Bestand und Tätigwerden der Stiftung. Auf seine Erhaltung ist daher besonderer Wert zu legen. Ausnahmen vom Grundsatz der Bestandserhaltung sind in zwei Fällen vorgesehen:

1. Die Satzung läßt den Verbrauch des Vermögens zu. Dies kann insbesondere in dem Fall sinnvoll sein, daß die Ausgaben für den Stiftungszweck ständig steigen und es dem Stifterwillen entspricht, mehr auf die Wirksamkeit als auf die Dauer der Verfolgung des Stiftungszwecks zu achten.
2. Der Stifterwille ist anders nicht zu verwirklichen.

Auch in diesen beiden Fällen muß der Bestand der Stiftung angemessene Zeit gewährleistet sein. Wäre er dies nicht, wäre die rechtsfähige Stiftung nicht die richtige Rechtsform für den vom Stifter verfolgten Zweck. Zum Wesen der Stiftung gehört das Element der Dauer. Eine Mindestzeit für den Bestand der Stiftung wurde nicht festgelegt, da die „angemessene Zeit“ je nach Zweck und Vermögen verschieden sein kann.

Stiftungsvermögen ist Zweckvermögen. Es darf im Interesse der Stiftung und des Rechtsverkehrs nicht mit dem Vermögen anderer Rechtsträger vermischt werden.

Es wurde darauf verzichtet, Vorschriften über die Anlage des Stiftungsvermögens aufzunehmen. Die beiden Geldentwertungen haben auf verschiedenen rechtlichen Gebieten gezeigt, daß es nicht gelungen ist, in allen Fällen zutreffende Maßstäbe für die werterhaltende Vermögensanlage zu geben. Es obliegt der Stiftungsverwaltung, unter Beachtung des Stifterwillens und des Stiftungszwecks die jeweils geeignete Anlageform zu wählen.

Zu Absatz 3:

Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Damit ist zum einen bestimmt, daß jede rechtsfähige Stiftung Rechnung zu führen hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch bei Stiftungen mit geringem Vermögen ein Mindestmaß an Ordnung zur wirksamen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zum andern ist ausreichend Spielraum gelassen, um den sehr verschiedenartigen Stiftungen die Auswahl der ihnen gemäßen Art der Rechnungsführung zu belassen. „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ sehen für eine mit geringen Mitteln ausgestattete Familienstiftung anderes vor als für eine Unternehmensstiftung. Es wurde mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Stiftungen davon abgesehen, eine allgemeine Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans aufzunehmen. Die Stiftungen haben jedoch § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs zu beachten.

Zu § 8 (Aufsicht):

Die §§ 8 bis 13 regeln die Aufsicht über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Ihnen liegen folgende Gedanken zugrunde:

1. Rechtsfähige Stiftungen unterliegen wie alle juristischen Personen der staatlichen Aufsicht. Bei der Ausformung der Aufsicht über Stiftungen ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Stiftung keine von einem Mitgliederverband getragene Einrichtung ist, die sich aus sich selbst heraus kontrollieren kann. Daher hat der Staat im Interesse des Stifters und der Öffentlichkeit die Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Aufsicht zu überwachen.
2. Oberste Richtschnur bei der Ausübung der Aufsicht ist der Stifterwille. Ihn zu verwirklichen ist neben der Rechtmäßigkeitskontrolle Ziel der Aufsicht. Aufsicht über Stiftungen bedeutet danach nicht, Stiftungen zu bevormunden oder ausschließlich zu kontrollieren, sondern sie auch zu beraten und die Eigeninitiative auf dem Gebiet des Stiftungswesens zu fördern. Aufsicht über Stiftungen ist Obhut.
3. Dementsprechend ist die Aufsicht als Rechtsaufsicht ausgestaltet. Stiftungsaufsicht gerät aber ständig in Gefahr, zur Wirtschaftsaufsicht oder Fachaufsicht zu werden, da die Rechtmäßigkeit aller Maßnahmen, einschließlich der wirtschaftlichen, nicht nur an den Gesetzen, sondern an der gesamten Verfassung der Stiftung einschließlich dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung zu messen ist. Hierin liegt eine Besonderheit der Stiftungsaufsicht. Auf die hieraus folgenden Bedenken hat der Städtetag Baden-Württemberg in der Anhörung zu Recht hingewiesen.
4. Bei der Ausübung der Stiftungsaufsicht sind daher besonders deren Grenzen zu beachten:
 - a) Stiftungen haben teil am Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer juristischen Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Grundgesetzes (vgl. BVerwGE 40 S. 347).
 - b) Die Aufsicht ist durch § 2 gebunden.
 - c) Aufsicht ist ihrer Natur nach subsidiär. Alle Aufsichtsbestimmungen sind so ausgestaltet, daß zunächst die Stiftung selbst rechtswidrige Zustände beseitigen kann.

- d) Aufsichtsmaßnahmen können nur dann ergriffen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig sind zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände.
- e) Aufsicht ist gebunden an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren geeigneten Mitteln ist stets das mildeste einzusetzen.

Aufsichtsmaßnahmen können von der Stiftung nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen angefochten werden.

Zu Absatz 1:

Die Aufsicht über die Stiftungen ist den Grundsätzen der Kommunalaufsicht nachgebildet. Sie ist Rechtsaufsicht. Prüfungsmaßstab sind die Gesetze, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung.

Zu Absatz 2:

Die Aufsichtsmaßnahmen sind in den §§ 9 bis 13 abschließend aufgeführt. Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (Ges. Bl. S. 93) sind für die Aufsichtsbehörden daneben nicht anwendbar. Gelten für Stiftungen zusätzlich Aufsichtsbestimmungen anderer Gesetze, wie etwa die des Handelsrechts für Unternehmensstiftungen, bleiben diese zusätzlich anwendbar. Bei den Aufsichtsmitteln wurde die Bestellung eines Sachwalters nicht vorgesehen. Die in §§ 9 bis 13 zur Verfügung gestellten Aufsichtsmittel dürften ausreichen, Mißstände auszuräumen. Sollten die Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Stiftungsbehörde über die Ersatzvornahme die Bestellung eines Notvorstands beim Amtsgericht nach § 86 BGB in Verbindung mit § 29 BGB beantragen.

Zu Absatz 3:

Zu Rechtsaufsichtsbehörden sind die Stiftungsbehörden bestimmt. Die Aufsichtsbehörden sind demnach nicht nur für Aufsichtsmaßnahmen, sondern auch für andere Maßnahmen der Mitwirkung des Staates im Bereich des Stiftungswesens zuständig. Damit wird den Zielen der Aufsicht, wie sie oben dargestellt sind, auch auf dem Gebiet der Behördenzuständigkeit Rechnung getragen. Die Mitwirkungsbehörden erscheinen zur Beratung der Stiftung besonders geeignet. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Diese im wesentlichen bereits auf Grund bisherigen Rechts bestehende Zuständigkeitsverteilung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Zu § 9 (Unterrichtung und Prüfung):

Zu Absatz 1:

Aufsicht kann nur wirksam ausgeübt werden, wenn sich die Aufsichtsbehörde jederzeit alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte über die jeweilige Stiftung beschaffen kann. Dem entspricht die Verpflichtung der Stiftungsorgane zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen.

Zu Absatz 2:

Die Anzeige nach Absatz 2 Nr. 1 dient der wirksamen Erfüllung der Aufsicht und zugleich der Sicherheit im Rechtsverkehr.

Für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird vorgeschrieben, daß der Aufsichtsbehörde nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung vorzulegen ist. Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beizufügen. Von den Stiftungen wird hierdurch nicht mehr verlangt, als ordnungsgemäß geführte Stiftungen des bürgerlichen Rechts bereits jetzt ausführen. Für kleinere Stiftungen kann die Stiftungsbehörde zulassen, daß die Jahresrechnung in größeren Zeitabständen als jährlich vorgelegt wird.

Zu § 10 (Beanstandung):

Die Beanstandung ist das Mittel, mit dem die Stiftungsbehörde gegen rechtswidrige Maßnahmen der Stiftungsorgane vorgehen kann. Rechtswidrige Maßnahmen dürfen nach der Beanstandung nicht mehr vollzogen werden. Bereits vollzogene Maßnahmen sind auf Verlangen der Stiftungsbehörde rückgängig zu machen.

Zu § 11 (Anordnung und Ersatzvornahme):

Der Beanstandung und der Anordnung nach Absatz 1 folgt die Ersatzvornahme nach, wenn Stiftungsorgane der behördlichen Anordnung nicht nachkommen.

Absatz 3 stellt sicher, daß Ansprüche der Stiftung gegen ihre vertretungsberechtigten Organe von der Stiftungsbehörde geltend gemacht werden können. Die Vorschrift ist § 126 Abs. 1 der Gemeindeordnung nachgebildet. Sie ist notwendig, damit bei Gefahr der Interessenkollision die Verfolgung der Ansprüche im Interesse der Stiftungen gewährleistet ist.

Zu § 12 (Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern):

Die Abberufung und Neubestellung von Organmitgliedern durch die Stiftungsbehörde ist in den Fällen notwendig, in denen die Stiftung nicht mehr funktionsfähig ist oder nicht geneigt ist, ordnungsgemäße Zustände wiederherzustellen. Tritt ein solcher Fall ein, müssen gegebenenfalls sofort Schritte gegen Organmitglieder eingeleitet werden, die der Stiftung durch ihre weitere Tätigkeit Schaden zufügen können. Absatz 2 ermächtigt daher die Stiftungsbehörde, einem Mitglied eines Stiftungsorgans seine Tätigkeit einstweilen zu untersagen.

Zu § 13 (Genehmigungs- und Vorlagepflicht):

In § 13 sind Maßnahmen der Stiftungsorgane zusammengefaßt, die der Genehmigung der Stiftungsbehörde unterworfen werden sollen. Es handelt sich um solche Maßnahmen, die für den Bestand und die Aufgabenerfüllung der Stiftung von erheblicher Bedeutung sein können. Konkurse zweier Stiftungsunternehmen in Baden-Württemberg haben gezeigt, wie wichtig die rechtzeitige Einschaltung der Aufsichtsbehörde bei bestimmten Arten von Geschäften ist. Genehmigungsvorbehalte sind auch unter Beachtung der den Stiftungen zustehenden Grundrechte, insbesondere dem der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) verfassungsrechtlich zulässig (BVerwGE 40 S. 347). Einzelne Stiftungen haben in der Anhörung gegen § 13 Bedenken geltend gemacht. Genehmigungsvorbehalte bestanden aber bereits nach bisherigem Recht.

Zu Nr. 1: Verpflichtungen, deren Erfüllung das Stiftungsvermögen besonders belasten kann, sind für die Leistungsfähigkeit der Stiftung von Bedeutung. Dazu gehören Darlehensaufnahmen, Bürgschaftsübernahmen sowie Grundstücksveräußerungen und -belastungen, sofern sie gemessen an der Vermögensausstattung der Stiftung eine bestimmte Größenordnung überschreiten und dadurch die Aufgabenerfüllung der Stiftung nach Art und Dauer für die Zukunft erheblich beeinträchtigt werden kann. Hier ist die rechtzeitige Mitwirkung des Staates notwendig im Interesse des Bestandes der Stiftung.

Von der Festlegung bestimmter Wertgrenzen wurde abgesehen. Diese müßten ständig durch Gesetzesänderung der Geldwertänderung angepaßt werden. Auch ein bestimmter Vomhundertsatz vom Wert des Stiftungsvermögens wäre kein geeigneter Maßstab für die Genehmigungspflicht.

Die Bewertung des Vermögens müßte für den Zeitpunkt der Genehmigung ermittelt werden. Dies wäre in der Praxis kaum durchführbar. Wertgrenze und Vomhundertsatz des Stiftungsvermögens hätten ferner den Nachteil, daß sie auf Stiftungen aller Art und Größe

gleichermaßen angewendet werden müßten, obwohl sich die Maßnahmen dann ganz unterschiedlich auf den Bestand der Stiftungen auswirken würden. Die jetzige Fassung ermöglicht eine flexible Anwendung im Einzelfall, insbesondere auch die Anwendung auf Unternehmensstiftungen, ohne deren wirtschaftliche Tätigkeit über Gebühr zu belasten.

Zu Nr. 2: Zuwendungen, die die Stiftung außerhalb des Stiftungszwecks an Dritte macht, können zuweilen aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen geboten sein. Da sie jedoch im Grundsatz dem Wesen der Stiftung fremd sind, werden sie unter Genehmigungspflicht gestellt.

Zu Nr. 3: Zuwendungen unter Bedingungen oder Auflagen können auf die Zielsetzung der Stiftung auch dann von erheblichem Einfluß sein, wenn sie unentgeltlich gemacht werden.

Zu Nr. 4: Bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen können Interessenkollisionen auftreten. Dies hat die Praxis mehrfach gezeigt. Derartige Rechtsgeschäfte sollen deshalb genehmigungspflichtig sein. Für unbedeutende Rechtsgeschäfte zwischen Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen kann die Genehmigung allgemein erteilt werden.

In Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer (Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 bayrisches Stiftungsgesetz, § 34 Nr. 5 rheinland-pfälzisches Stiftungsgesetz, § 9 Nr. 5 schleswig-holsteinisches Stiftungsgesetz, § 20 Abs. 1 Nr. 4 Entwurf Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen) ist auch die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, genehmigungspflichtig gemacht. Auf die Übernahme einer entsprechenden Vorschrift wurde verzichtet, da der Schutz dieser Sachen kein Problem einer stiftungsrechtlichen Gesetzgebung ist.

Die Rechtsfolgen der Versagung der Genehmigung sind in Satz 2 geregelt. Es besteht in der Praxis ein Bedürfnis, für bestimmte Stiftungen bei bestimmten Arten von Geschäften die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 allgemein zu erteilen. Hierzu ermächtigt Satz 3.

Zu § 14 (Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung):

Absatz 1 enthält die zur Durchführung des § 87 BGB erforderliche Zuständigkeitsvorschrift.

Absatz 2 regelt die Befugnisse der Stiftungsorgane. Die Stiftungsorgane können den Stiftungszweck ändern, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen und die Stiftung aufheben, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Dem entsprechen die Vorschriften in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 6, wonach die Satzung Bestimmungen über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung enthalten soll.

Alle Maßnahmen der Stiftungsorgane nach Absatz 2 bedürfen ebenso wie die sie begleitenden Satzungsänderungen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Maßnahmen berühren die Genehmigungsgrundlagen sowie Bestand und Aufgabenerfüllung der Stiftung. Die Genehmigungspflicht entspricht zugleich dem Gedanken der Obhut.

Bei der Zusammenlegung wird die neue Stiftung wie jede bürgerlich-rechtliche Stiftung mit der Genehmigung rechtsfähig. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue juristische Person über. Für diese Regelung besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis. Zu der Regelung ist der Landesgesetzgeber befugt, da er nicht nur die Zusammenlegung (vgl. Begründung zu Absatz 3), sondern auch die mit ihr zusammenhängenden Folgen regeln kann.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist eine ergänzende Bestimmung zu § 87 BGB. In § 87 BGB sind die Voraussetzungen für die Zweckänderung und Aufhebung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde geregelt. Dem Landesgesetzgeber verbleibt mit Ausnahme der Satzungsänderung nach § 6 Abs. 4 kein Spielraum, neue Voraussetzungen für die Zweckänderung und die Aufhebung zu normieren. Er hat jedoch die Befugnis, die Zusammenlegung von Stiftungen zu regeln. Die Zusammenlegung von Stiftungen zu gemeinsamer Zweckerfüllung ist in der Regel gegenüber der Aufhebung die mildere Maßnahme; insoweit enthält Absatz 3 ein Weniger gegenüber § 87 BGB, das sich zu Gunsten der Stiftung auswirkt. Das gilt zumindest dann, wenn der Zweck der Stiftung im wesentlichen unverändert bleibt.

Die Zusammenlegung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde kann in zwei Formen geschehen: Erfüllen alle zusammenzulegenden Stiftungen die Voraussetzungen des § 87 BGB, werden sie entweder zu einer neuen Stiftung zusammengelegt, ohne daß die alten Stiftungen fortbestehen, oder in eine Stiftung eingegliedert, die fortbesteht. Diese letzte Maßnahme setzt voraus, daß auch die fortbestehende Stiftung die Voraussetzungen des § 87 BGB erfüllt. Andernfalls kann eine Eingliederung nur im Einverständnis mit der fortbestehenden Stiftung geschehen.

Vor der Zweckänderung, der Zusammenlegung und der Aufhebung einer Stiftung ist der Vorstand der Stiftung zu hören; § 87 Abs. 3 BGB ist auf den Fall der Zusammenlegung entsprechend anzuwenden. Für den Fall, daß Stiftungen durch die Stiftungsbehörde zusammengelegt werden müssen, muß die Stiftungsbehörde der neuen Stiftung auch eine Satzung geben können. Dies kann nur im engsten Einvernehmen mit den Betroffenen geschehen. Auch bei der Zusammenlegung von Stiftungen durch die Stiftungsbehörde ist die Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen vorgesehen.

Zu § 15 (Vermögensanfall):

§ 15 ergänzt § 88 BGB. Nach dieser Vorschrift fällt das Vermögen an die in der Verfassung der Stiftung bestimmten Personen. § 15 sieht den Anfall an den Landesfiskus vor, wenn das Stiftungsgeschäft keine Bestimmungen über den Vermögensanfall enthält. Bei Anfall an den Landesfiskus findet nach § 88 BGB in Verbindung mit § 46 BGB keine Liquidation, sondern Gesamtrechtsnachfolge statt.

Zu § 16 (Bekanntmachungen):

§ 16 ist ein landesrechtlicher Beitrag zu den vorgeschlagenen Reformmaßnahmen auf dem Gebiet des Stiftungsrechts. Bekanntmachungen sind bereits bisher ohne gesetzlichen Auftrag von einigen Stiftungsbehörden vorgenommen worden. Durch die Bekanntmachungen soll eine größere Publizität im Stiftungswesen erreicht werden. Zuständig für die Bekanntmachung ist die jeweilige Stiftungsbehörde. Die Übersichtlichkeit bleibt gleichwohl erhalten, da ein einheitliches Bekanntmachungsorgan, der Staatsanzeiger, vorgeschrieben wird.

Bekanntzumachen sind alle Maßnahmen, die den Bestand der Stiftung betreffen. Bei Bedarf können nähere Einzelheiten dem Stiftungsverzeichnis entnommen werden.

Dritter Teil: Stiftungen des öffentlichen Rechts

Der Dritte Teil regelt das Recht der öffentlich-rechtlichen Stiftungen. Öffentlich-rechtliche Stiftungen kommen in derart unterschiedlichen Erscheinungsformen vor, daß es bis heute nicht gelungen ist, einen allgemein anerkannten Begriff der öffentlich-rechtlichen Stiftung zu prägen. Zur Feststellung, ob eine Stiftung dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzuordnen ist, bedarf es häufig einer sorgfältigen

Überprüfung aller für die jeweilige Stiftung maßgeblichen Umstände. Aus diesem Grunde wurde darauf verzichtet, eine Begriffsbestimmung der Stiftung des öffentlichen Rechts in das Gesetz aufzunehmen. Zwar enthalten einige andere Ländergesetze solche Begriffsbestimmungen, sie werden jedoch den vielfältigen Erscheinungsformen der öffentlich-rechtlichen Stiftung nicht gerecht und bringen daher für die Praxis keinen Fortschritt (Art. 1 Abs. 2 bayerisches Stiftungsgesetz, § 2 Abs. 1 hessisches Stiftungsgesetz, § 2 Abs. 4 rheinland-pfälzisches Stiftungsgesetz, § 46 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein — Landesverwaltungsgesetz — vom 18. April 1967, GS Schleswig-Holstein S. 131).

Eine Stiftung ist dann dem öffentlichen Recht zuzuordnen, wenn sie einen öffentlichen Zweck verfolgt und in einem bestimmten engen Verhältnis zum Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts steht. Als Unterscheidungskriterium zur Stiftung des bürgerlichen Rechts sind weder der öffentliche Zweck noch der organisatorische Zusammenhang mit einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungssystem für sich allein ausreichend. Auch bürgerlich-rechtliche Stiftungen können öffentliche Zwecke verfolgen; sie können auch durch juristische Personen des öffentlichen Rechts verwaltet werden. Nur eine Gesamtwertung aller geeigneten Indizien kann ergeben, ob die Stiftung dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Indizien sind unter anderem: öffentlicher Zweck, Entstehungsgeschichte, hoheitliche Befugnisse und organisatorische Eingliederung oder Angliederung an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Das Bundesverfassungsgericht hat die „Eingliederung in das staatliche Verwaltungssystem“ für mitentscheidend gehalten (BVerfGE 15 S. 46).

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Sie sind mit allen Folgen dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen: sie entstehen durch Hoheitsakt des Staates. Sie haben die Fähigkeit, hoheitliche Befugnisse auszuüben und die Möglichkeit, ihre Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben (vgl. § 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974, GesBl. S. 93). Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Beamte zu haben (§ 121 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 3 Landesbeamtengesetz). Darüber hinaus unterliegen öffentlich-rechtliche Stiftungen allen den Normen und Grundsätzen, die für die Träger öffentlicher Verwaltung mit hoheitlichen Befugnissen gelten (z. B. Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz, § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz, § 89 BGB). Für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, sofern nichts besonderes bestimmt ist, die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (§§ 105 ff.).

Das Recht der öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist außer im ehemals badischen Landesteil bisher nur in Einzelvorschriften geregelt (vgl. § 89 BGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz, §§ 105 ff. Landeshaushaltsordnung). Soweit keine Sondervorschriften bestehen, können die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sofern sie Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken sind und den Stiftungen des öffentlichen Rechts angemessen sind, entsprechend angewendet werden.

Im Geltungsbereich des badischen Stiftungsgesetzes konnten nach früher überwiegender Meinung nur öffentlich-rechtliche Stiftungen entstehen. Ihre Rechtsverhältnisse sind bis in Einzelheiten hinein geregelt. Diese Vorschriften sollen, da sie nicht mehr zeitgemäß sind, aufgehoben werden. Die Rechtsverhältnisse der Stiftungen, die nach dem badischen Stiftungsgesetz entstanden sind, sollen dem Stiftungsgesetz unterstellt werden (vgl. Fünfter Teil).

Zu § 17 (Errichtung):

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Errichtung und Entstehung der öffentlich-rechtlichen Stiftung. Errichtet wird eine Stiftung

durch Rechtsgeschäft des Stifters; sie entsteht jedoch erst mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit. Dem inzwischen üblichen Sprachgebrauch folgend, wird das Rechtsgeschäft des Stifters bei der Stiftung des öffentlichen Rechts im Unterschied zur Stiftung des bürgerlichen Rechts nicht als Stiftungsgeschäft, sondern als Stiftungsakt bezeichnet. Der Stiftungsakt kann in allen zulässigen Formen des öffentlichen Rechts, wie Verwaltungsakt, Organisationsakt und öffentlich-rechtlicher Vertrag, vorliegen. Er ist notwendige Entstehungsvoraussetzung.

Absatz 2 nennt die Voraussetzungen, unter denen öffentlich-rechtliche Stiftungen errichtet werden können. Abgestellt wird allein auf den von der Stiftung verfolgten Zweck. Dabei genügt es nicht, daß die Stiftung öffentliche Aufgaben verfolgen soll; es muß sich vielmehr um Aufgaben handeln, die der staatlichen Verwaltung obliegen, sei es kraft ausdrücklicher Zuweisung, sei es kraft ungeschriebener Ermächtigung. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß nur soweit die Berechtigung und das Interesse des Staates reichen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung ins Leben zu rufen, für dessen Existenzsicherung der Staat verantwortlich werden kann.

Das Gesetz folgt insoweit den Vorstellungen, die bereits Art. 159 der Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg (Entwurf eines Gesetzes von 1931 in der Fassung der Zweiten Lesung der Kommission für die Landesordnung des Allgemeinen öffentlichen Rechts von 1931, veröffentlicht Stuttgart 1931) zugrundegelegt waren. Die Ausführungen in der Begründung zu Art. 159 Ziff. 2 gelten unverändert:

„Ob die Stiftung als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Stiftung anerkannt werden soll, wird sich nach der Bedeutung des Zwecks der Stiftung für das staatliche Interesse, dem Umfang und Bestand ihrer Mittel und anderem zu bestimmen haben und dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um eine mit erheblichem Vermögen ausgestattete Stiftung handelt, die zu bedeutsamen volkswirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Zwecken bestimmt ist und bei der eine besondere staatliche Fürsorge durch die Einreihung der Stiftung als juristischer Person des öffentlichen Rechts in den staatlichen Organismus angezeigt erscheint.“

Zu § 18 (Entstehung):

Stiftungen des öffentlichen Rechts können entstehen:

- durch Gesetz und auf Grund Gesetzes
- durch Stiftungsakt und Verleihung der öffentlichen Rechtsfähigkeit (§ 18 Abs. 1 Satz 1)
- Stiftungen des Landes durch Stiftungsakt der Landesregierung (§ 18 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 2 befaßt sich mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit. Zuständig für die Verleihung, soweit sie nach Absatz 1 zur Entstehung der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts erforderlich ist, ist die Stiftungsbehörde.

Ist das Land Stifter, erhält die Stiftung die Rechtsfähigkeit durch den Stiftungsakt der Landesregierung. Ist das Land Mitstifter, bedarf es der Verleihung der Rechtsfähigkeit. Für sie ist jedoch in diesem Fall nicht die Stiftungsbehörde, sondern die Landesregierung zuständig (Absatz 2 Satz 2). Die Landesregierung ist auch dann für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig, wenn vorgesehen ist, daß die Stiftung Dienstherrnfähigkeit erhalten soll (§ 121 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 3 Landesbeamtenengesetz).

Die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit, kurz öffentliche Rechtsfähigkeit, hat zur Folge, daß die Stiftung mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wird. Sie verleiht darüber hinaus auch solche

Rechte und Pflichten, die den Stiftungen als juristischen Personen des bürgerlichen Rechts zukommen.

Zu § 19 (Geltende Rechtsvorschriften):

Mit dieser Vorschrift werden die Stiftungen des öffentlichen Rechts den Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach diesem Gesetz in einigen Punkten gleichgestellt. Die Vorschriften über das Stiftungsgeschäft (hier Stiftungsakt) und die Stiftungssatzung (§ 6), den Vermögensanfall (§ 15) und die Bekanntmachungen (§ 16) werden für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Verweisung auf § 6 bezieht sich auch auf § 6 Abs. 4. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Sofern der Stifter keine Vorsorge für die Satzungsänderung getroffen hat, ist die Änderung der Satzung durch die Stiftungsbehörde nach § 6 Abs. 4 möglich, wenn sie wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten erscheint. Vor dieser Maßnahme ist die Stiftung zu beteiligen. Auch hat die Behörde § 2 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Wegen der Verwaltung und des Vermögens der öffentlich-rechtlichen Stiftungen wird nur auf § 7 Abs. 1 und 2 verwiesen, im übrigen gelten wie bisher für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen, die Vorschriften des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung. Ausnahmen können in bestimmtem Umfang nach § 105 Abs. 2 LHO zugelassen werden. Nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung haben landesunmittelbare Stiftungen des öffentlichen Rechts grundsätzlich einen Haushaltsplan aufzustellen (§ 106 LHO), der der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf (§ 108 LHO). Ist bei diesen Stiftungen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig, haben sie einen Wirtschaftsplan aufzustellen (§ 110 Satz 1 LHO). Nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung enthält § 109 LHO.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 111 LHO wird durch die Vorschriften des Stiftungsgesetzes nicht berührt. Es steht unabhängig neben den Prüfungsrechten im Sinne des § 109 Abs. 2 LHO und den Prüfungsbefugnissen der Aufsichtsbehörde nach diesem oder anderen Gesetzen.

Zu § 20 (Aufsicht):

Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Stiftungen ist, wie in den modernen Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer, noch stärker der Kommunalaufsicht nachgebildet als die Aufsicht über die bürgerlich-rechtlichen Stiftungen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Informationsrecht (§ 120 GO), das Beanstandungsrecht (§ 121 GO), das Anordnungsrecht (§ 122 GO), die Ersatzvornahme (§ 123 GO) und die Bestellung eines Beauftragten (§ 124 GO) gelten entsprechend. Anders als bei bürgerlich-rechtlichen Stiftungen ist es bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen möglich, einen Beauftragten zu bestellen.

§ 12 (Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern) und § 13 (Genehmigungs- und Vorlagepflicht) sind auf öffentlich-rechtliche Stiftungen anzuwenden. Die Bestellung eines Organmitglieds ist gegenüber der Bestellung eines Beauftragten nach § 124 GO die mildere Maßnahme.

Absatz 4 entspricht § 11 Abs. 3. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes bestimmt, daß den Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Stiftungen obliegt, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken. Nachdem die Zuständigkeit nach diesem Gesetz an den Sitz der Stiftungsbehörde anknüpft (§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1), ist diese Vorschrift für Stiftun-

gen des öffentlichen Rechts bedeutungslos. Die Aufhebung dieser Bestimmung ist vorgesehen.

Zu § 21 (Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung):

Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 87 BGB nicht. Deshalb bestimmt § 21 Näheres zur Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und der Aufhebung. Diese Maßnahmen sind den Stiftungsorganen nur möglich, wenn sie in der Satzung vorgesehen sind. Der Stifterwille wird demnach stark in den Vordergrund gestellt. Will der Stifter die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse ermöglichen, muß er in der Satzung entsprechende Vorsorge treffen.

In Absatz 2 bis 4 sind die Befugnisse der Stiftungsbehörde zur Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung geregelt. Ist eine Stiftung durch besonderes Gesetz errichtet, ist auch für diese Maßnahmen ein Gesetz erforderlich, sofern nicht in dem Errichtungsgesetz etwas anderes bestimmt ist. § 21 bezieht sich danach nur auf solche öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die nicht durch besonderes Gesetz entstanden sind.

Voraussetzung für die Maßnahmen der Stiftungsbehörden ist stets, daß die Erfüllung des Zwecks einer oder mehrerer Stiftungen unmöglich wird. Die Unmöglichkeit kann rechtlich oder tatsächlich sein. Tatsächliche Unmöglichkeit liegt zum Beispiel vor, wenn das Vermögen der Stiftung zur wirksamen Zweckerfüllung nicht mehr ausreicht. Hier hat die Praxis mehrfach gezeigt, daß die Zusammenlegung in solchen Fällen, auch wenn eine gewisse Zweckänderung damit verbunden sein sollte, dem Stifterwillen besser entsprechen kann als die Fortführung der Stiftung mit unzulänglichen Mitteln oder die Aufhebung.

Nach § 87 BGB können bei bürgerlich-rechtlichen Stiftungen die in § 21 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Diese Voraussetzung wurde nicht übernommen. Eine solche Fallgestaltung kann bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen im allgemeinen nicht eintreten, da Genehmigungsvoraussetzung für die Stiftung des öffentlichen Rechts ist, daß sie Zwecke der öffentlichen Verwaltung verfolgt (§ 17 Abs. 2). Im übrigen reichen für die Kontrolle über abweichende Entwicklungen die Aufsichtsbefugnisse aus.

Vierter Teil: Besondere Arten von Stiftungen

1. Abschnitt: Kirchliche Stiftungen

Nach § 23 des Entwurfs sollen die Vorschriften für weltliche Stiftungen auch auf kirchliche Stiftungen Anwendung finden, soweit aus diesem Abschnitt nichts anderes hervorgeht. Mit den hier enthaltenen Vorschriften wird den Erfordernissen und Gesichtspunkten Rechnung getragen, die sich bei den von Kirchen oder Dritten für kirchliche Zwecke errichteten Stiftungen aus der allgemeinen Entwicklung des Stiftungsrechts und dem verfassungsrechtlich geregelten Verhältnis von Staat und Kirche sowie aus der sonst zu berücksichtigenden Gesetzgebung ergeben. Zum allgemeinen Verständnis der Berechtigung dieser Sondervorschriften ist aus historischer Sicht anzumerken, daß es Stiftungen, die ihren Ursprung in frommen Spenden zu karitativen und seelsorgerlichen Zwecken haben, als kirchliche Institute mit Sondervermögen bis ins hohe Mittelalter nur im kirchlichen Bereich gegeben hat. Eine wesentliche Funktion erlangten sie bei der Ausgestaltung des kirchlichen Ämterwesens (Pfründestiftungen) und als Vermögensträger (Kirchenfonds, Kirchenfabriken oder Fonds für sonstige Anstalten).

Die nach kirchlichem Recht als rechtsfähig angesehenen Stiftungen sind auch im säkularen Bereich als solche anerkannt worden. Nach

der Reformation traten in den evangelischen Gebieten anstelle der von der Kirche geschaffenen, geordneten, verwalteten und beaufsichtigten Stiftungen die kirchlichen Zwecken dienenden, dem Staat unterstellten Stiftungen, ein Wandel, der sich allmählich auch in den katholischen Territorien vollzog, in denen der Staat ebenfalls die Hoheit über die kirchlichen Stiftungen beanspruchte. Um Konflikte zu vermeiden, die sich aus der daneben weiter bestehenden kirchlichen Stiftungshoheit ergeben konnten, sind im 19. Jahrhundert in die Stiftungsgesetze Sonderbestimmungen aufgenommen worden, nach denen kirchliche Organe oder Amtsträger an der Stiftungsverwaltung oder bei der Änderung des Stiftungszweckes zu beteiligen waren; auch wurde ihr Bestand verfassungsrechtlich garantiert. Diese Sonderstellung ist durch das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung, namentlich durch Art. 138 Abs. 2 verfestigt und durch das in Art. 137 Abs. 3 gewährte Recht auf Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten, zu denen auch die die Stiftungen umfassende Vermögensverwaltung gehört, ausgedehnt worden. Mit der Übernahme in das Grundgesetz durch dessen Art. 140, der nach Art. 5 LV auch Bestandteil der Landesverfassung ist, sind diese Bestimmungen zusammen mit den inhaltsgleichen Gewährleistungen in Konkordaten und Kirchenverträgen weiterhin die Rechtsgrundlage für die konkrete Ausformung des kirchlichen Stiftungsrechts.

In den zum Lande Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Gebieten ist die Entwicklung zum gegenwärtigen Rechtsstand verschieden verlaufen, maßgeblich beeinflusst von den nicht einheitlichen Tendenzen in den Beziehungen des Staates zu den Kirchen und von der Entwicklung des Stiftungsrechts im allgemeinen. Dies führte dazu, daß das Recht der kirchlichen Stiftungen in Baden in einem Gesetz mit den weltlichen Stiftungen nach gleichen Prinzipien bis in Einzelheiten geregelt wurde, während sich bei der in Württemberg herausgebildeten, auch vom Gewohnheitsrecht mitbestimmten Lage nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung die Möglichkeit bot, das Recht der kirchlichen Stiftungen in das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. S. 93) aufzunehmen, in dem die damals zur Regelung des Staat-Kirche-Verhältnisses notwendig erachteten landesrechtlichen Regelungen getroffen wurden. Für die ehemals hohenzollerischen Landesteile bestehen z. Z. keine besonderen, die kirchlichen Stiftungen betreffenden Vorschriften, so daß in diesem Gebiet auf die allgemein dafür in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze (u. a. gemeines Recht und Gewohnheitsrecht) zurückgegriffen werden muß.

Wenn auch die Anwendung des bestehenden Rechts bei Berücksichtigung des heutigen Verständnisses des Staatskirchenrechts das Bedürfnis nach einer vereinheitlichenden Neuregelung nicht so hervortreten läßt wie bei den weltlichen Stiftungen, so erscheint es wegen der Rechtslage in den ehemals badischen und hohenzollerischen Gebieten doch zweckmäßig, in die Neuregelung auch das Recht der kirchlichen Stiftungen einzubeziehen und es dem weiterentwickelten verfassungsrechtlichen Verständnis im Staat-Kirche-Verhältnis anzupassen. Durch die Bestimmung des § 25 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 und die darin erfolgte Aufhebung überholter Vorschriften zur Verwaltung kirchlichen Vermögens ist bereits ein Rahmen für die den Kirchen zustehenden Rechte gezogen worden, der nunmehr auch auf das Stiftungsrecht übertragen werden kann. Nach der erwähnten Bestimmung ordnen die Religionsgemeinschaften für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung, wobei dem Kultusministerium ein Widerspruchsrecht unter Gesichtspunkten eingeräumt ist, die sich auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs beziehen.